

§ 82 ArbVG Tätigkeitsdauer

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

1. (1)Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt fünf Jahre.§ 61 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.
2. (2)Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn
 1. 1.das Unternehmen aufgelöst wird;
 2. 2.dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
 3. 3.die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
 4. 4.die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
 5. 5.der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
 6. 6.das Gericht die Wahl für ungültig erklärt.
3. (3)die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat erlischt, wenn
 1. 1.die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates endet;
 2. 2.das Mitglied zurücktritt;
 3. 3.die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt.
4. (4)Hat in einem Unternehmen die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates deshalb geendet, weil durch vorübergehende Stilllegung von Betrieben dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört oder die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates unter drei gesunken ist und wird in der Folge in wenigstens einem dieser stillgelegten Betriebe die Tätigkeit wiederaufgenommen, so können die Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens die Fortsetzung der Tätigkeit des Zentralbetriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, wenn
 1. 1.in dem Betrieb, der seine Tätigkeit wiederaufgenommen hat, ein Beschluß zur Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 63) gefaßt wurde und
 2. 2.die Zahl der im Unternehmen verbliebenen und wiedereingestellten ehemaligen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralbetriebsrates mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Zentralbetriebsratsmandate erreicht.
5. (5)Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern ist § 65 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.
6. (6)Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 62a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 62b und 62c) sind sinngemäß anzuwenden.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at